

S a t z u n g
 der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen des im Zusammenhang
 bebauten Ortsteils Neunkirchen-Hohn

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (V NW 1984 S. 475), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6.10.1987 (GV NW 1987 S. 342) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 14.3.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Neunkirchen-Hohn werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt..

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

